



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.04.2024

Nr. 4b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amelinghausen	2. Änderung der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018	185
	1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018.	185
	8. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf.	188
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2024	188
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2024.	189

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 2. Änderung der Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
- a) Kinderkrippe Amelinghausen,
 - b) Kindergarten Amelinghausen,
 - c) Kindergarten Betzendorf,
 - d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
 - e) Kindergarten Soderstorf,
 - f) Waldkindergarten Amelinghausen,
 - g) Kindergarten Rehlingen,
 - h) Kinderkrippe Soderstorf.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Folgende Öffnungszeiten werden längstens in den jeweiligen Einrichtungen angeboten:

Kinderkrippe Amelinghausen	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten Amelinghausen	6.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindergarten Betzendorf	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kindergarten Oldendorf/Luhe	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kindergarten Rehlingen	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Kindergarten Soderstorf	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Waldkindergarten	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kinderkrippe Soderstorf	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Amelinghausen, 18.04.2024

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Samtgemeinde Amelinghausen unterhält die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
- a) Kinderkrippe Amelinghausen,
 - b) Kindergarten Amelinghausen,
 - c) Kindergarten Betzendorf,
 - d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
 - e) Kindergarten Soderstorf,
 - f) Waldkindergarten Amelinghausen
 - g) Kindergarten Rehlingen
 - h) Kinderkrippe Soderstorf

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und h) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die Höchstbeträge betragen 62,50 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. mindestens 5.000,00 €. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von mindestens 5.000,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Betreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis g) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 60,00 € je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Diese Gebühr gilt pauschal, d. h. unabhängig vom Einkommen, ausgenommen ist das Einkommen gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis g) und g) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die Höchstbeträge betragen 60,00 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. mindestens 4.800,00 €.

Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von mindestens 4.800,00 € zu entrichten.

- (4) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig die Tageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) oder h) in der Samtgemeinde Amelinghausen, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 35 % und für jedes weitere Kind um zusätzlich 5 % reduziert.
- (5) Eine Gebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.713,42 € (Stand 01.01.2024) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. ($20.561,00/12=1.713,42$ € ab 01.01.24)

Weiterhin wird für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keine Betreuungsgebühr festgesetzt, wenn sie im Bezug eines der nachfolgend genannten Leistungen steht, was jeweils nachzuweisen ist:

- Bürgergeld (§ 19 SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Asylbewerberleistungen (SGB XII)
- Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- Wohngeld (WoGG)
- Wohngeld Plus (WoGG)

- (6) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergarten- oder Krippenjahres. Zu beachten sind die Regelungen dieser Satzung in § 3 Absätze 7 + 8.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 150,00 € (2 Jahre Elternzeit) bzw. 300,00 € (1 Jahr Elternzeit).

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

- a) Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
- b) Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

- c) Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen, reduziert um:

- den Werbungspauschalbetrag im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personenberechtigten (1.230,00 € pro Personensorgeberechtigten),
- den Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten (2.100,00 € pro einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten),
- und um nachgewiesene Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (erfolgt nur, wenn die Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen wurden),

ergibt das gebührenpflichtige Familieneinkommen.

Verluste aus anderen Einkommensarten wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nicht anrechenbar.

- (7) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, kann die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Kindergarten- oder Krippenjahres verlangt werden. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.
- (8) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mindestens 20 % ergeben haben, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Die Benutzungsgebühren können dann für das gesamte Kindergarten- oder Krippenjahr rückwirkend verlangt werden.
- (9) Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindergarten- oder Krippenjahr ausgesprochen.
- (10) Die Anträge auf Ermäßigung der Benutzungsgebühren sollen erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme bei der Samtgemeinde Amelinghausen gestellt werden. Zusätzlich ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kindergarten- oder Krippenjahres bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Die für das maßgebliche Kindergarten- oder Krippenjahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.
- (11) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergarten- oder Krippenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Benutzungsgebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.

Es wird ein neuer § 4 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 4 Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Bei einem Betreuungsumfang von mindestens sechs Stunden täglich erfolgt eine verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Für die Bereitstellung dieser Mittagsverpflegung ist ein monatlicher Festbetrag zu zahlen.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Gebühren sind auch zu entrichten bei Fortbleiben des Kindes (bspw. aufgrund von Krankheit oder Urlaub) oder zu Ferienzeiten. Sollte das Kind aufgrund der Teilnahme an einer Kur für einen längeren Zeitraum nicht am Mittagessen teilnehmen können, so können die Gebühren für die Mittagsmahlzeit rückwirkend für den Zeitraum der Kur erstattet werden. Die Aufenthaltsdauer ist der Samtgemeindeverwaltung unaufgefordert nach Beendigung der Kur nachzuweisen.

- (2) Der Festbetrag für das Mittagessen beträgt derzeit 80,00 Euro monatlich.

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich vor, den monatlichen Festbetrag (bspw. aufgrund von Kostenänderungen des Essenlieferanten) anzupassen. Etwaige Anpassungen werden den Betroffenen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Es wird ein neuer § 5 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 5 Kostenbeitrag außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit

Sofern die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragte das Kind wiederkehrend außerhalb der individuell vereinbarten Betreuungszeit bringen oder abholen, kann je angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 € in Rechnung gestellt werden.

Der bisherige § 4 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

§ 6 Zahlung/Fälligkeit

Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats fällig und im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Der bisherige § 5 wird § 7.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Amelinghausen, 18.04.2024

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende neue Fassung:

- (1) Die nachschulische Betreuung am Grundschulstandort Amelinghausen findet an Schultagen montags und freitags von 12:40 bis 16.00 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14.30 bis 16.00 Uhr statt.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) In der Ferienzeit wird die Nachschulische Betreuung durch das Ferienangebot ergänzt. Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Die Ferienbetreuung wird für sieben Stunden täglich in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Schließzeit. Ebenso wird in den Weihnachts- und Halbjahresferien sowie an Brücken- und Zeugnistagen keine Betreuung angeboten. Die Kernzeit von sieben Stunden kann durch Zusatzdienste erweitert werden. Das Angebot für eventuelle Zusatzdienste gilt jedoch nur, wenn täglich mindestens fünf Kinder hierzu angemeldet werden. Bereits gezahlte Betreuungsgebühren werden bei der Ferienbetreuung angerechnet.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren werden gestaffelt erhoben:

Die Betreuungsgebühr (Montag bis Freitag) für den Grundschulstandort Amelinghausen beträgt monatlich 120,75 € (ohne Mittagessen).

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Betzendorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen)

Die Betreuungsgebühr für den Grundschulstandort Soderstorf beträgt monatlich 157,50 € (ohne Mittagessen).

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt über die Samtgemeindeverwaltung. Die genaue Höhe des Mittagsentgelts kann im Beratungs- und Familienzentrum erfragt werden.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Wenn Kinder nach Ende der Öffnungszeiten wiederkehrend sowohl von der Nachschulischen Betreuung als auch in der Ferienbetreuung verspätet abgeholt werden, kann jeweils eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro angefangene Viertelstunde erhoben werden.

Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu Abs. § 5 Abs. 5 und Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (4) Bei der Teilnahme an einer Kur können die Gebühren für das Mittagessen, nach Vorzeigen einer Teilnahmebestätigung, rückwirkend erstattet werden.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Amelinghausen, 18.04.2024

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|------------------------------------|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 557.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 696.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 1.152.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	537.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.177.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	473.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.685.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.200 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.400.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.685.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 12.03.2024

Elke Allers
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.04.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2024 bis 03.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 22.04.2024

Elke Allers
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.299.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.072.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.071.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.550.000 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.256.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.256.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	322.200 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.327.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.128.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.256.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	410 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 5.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Flecken Dahlenburg, den 03.04.2024

Christine Haut
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19.04.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.04.2024 bis 03.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin ist dieser auf der Internetseite der Samtgemeinde hinterlegt.

Dahlenburg, den 22.04.2024

Christine Haut
Bürgermeisterin